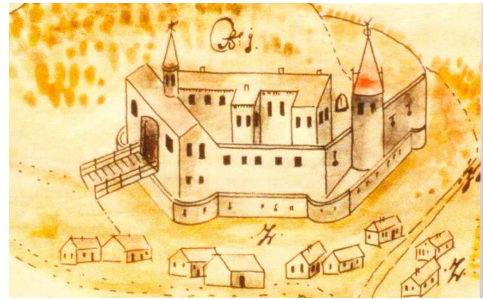


# **Satzung des Vereins**

## **„Förderkreis zur Erhaltung der Burgruine Loch e.V.“**

(Stand: Januar 2011)



### § 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen „Förderkreis zur Erhaltung der Burgruine Loch e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg einzutragen.
- II. Der Sitz des Vereins ist Eichhofen.

### § 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Zweck des Vereins ist die Instandsetzung, Erhaltung und Erforschung der denkmalgeschützten Burgruine Loch durch ideelle und materielle Förderung des Objektes. Dabei soll das Interesse der Allgemeinheit an diesen und ähnlichen Bauwerken geweckt und historisches Denken gefördert und bewahrt werden.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft steht allen an der Instandsetzung und Erhaltung der denkmalgeschützten Burgruine Loch interessierten natürlichen und juristischen Personen offen, die durch ihren finanziellen und ideellen Beitrag bereit sind, im Sinne des Vereinszwecks zu wirken.
- II. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- III. Besonders um den Vereinszweck verdiente Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- durch den Tod des Mitglieds oder die Löschung des Vereins,
- durch Ausschluss auf Grund Beschlusses der Mitgliederversammlung, bei Vereins-schädigendem Verhalten,
- durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn der Beitrag nicht bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres bezahlt ist (dies ist dem Mitglied vorher schriftlich mitzutei-len)
- durch Austritt,
- durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

#### § 5 Austritt

- I. Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende des Geschäftsjahres im Sinne von § 8 möglich.
- II. Der Austritt muss dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- III. Die Mitteilung muss spätestens drei Monate vor dem Austritt erfolgen.

#### § 6 Förderer

Förderer des Vereinszwecks, die nicht Mitglieder sind, können durch Geldzuwendung die Bezeichnung „Förderndes Mitglied des Förderkreises zur Erhaltung der Burgruine Loch“ erhalten.

#### § 7 Beiträge

- I. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festge-setzt wird. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht freigestellt.
- II. Der Beitrag wird spätestens bis 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- III. Neuaufgenommene Mitglieder haben ihren Jahresbeitrag zum Stichtag ihrer Neuauf-nahme nach Zwölfteln der anteiligen Kalendermonate zu entrichten. Ein angebroche-ner Monat zählt als voller Monat.

#### § 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 10 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
- II. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

## § 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- I. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat hierzu die Befugnisse, die der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich durch Satzung oder Beschluss vorbehalten sind.
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende; beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- III. Bei allen Verträgen, die der Vorstand abschließt, ist er verpflichtet, die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein lediglich mit seinem Vermögen haftet und eine Individualhaftung der Mitglieder ausgeschlossen ist.
- IV. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für besondere Aufgaben einen Beirat berufen.
- V. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Über sämtliche Sitzungen, sowohl des Vorstandes als auch etwaiger Beiräte, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12 Kassenführung

- I. Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins unbeschadet der Rechte des Vorstands in kaufmännischer Weise (Buchführungspflicht).
- II. Der Kassier ist berechtigt, Zahlungen für den Verein alleine entgegen zu nehmen. Bei Auszahlungen zu Lasten des Vereins hat er mit zu unterzeichnen.
- III. Zur Hauptversammlung hat der Kassier einen Rechenschaftsbericht bereit zu halten, der in schriftlicher Form abgefasst sein muss. Diesen Bericht können die Mitglieder einsehen. In der Hauptversammlung ist dieser Bericht vor der Versammlung abzulegen.

### § 13 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in einer Hauptversammlung alle Jahre zusammen. Darüber hinaus ist auf Wunsch des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform.
- II. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Presse unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden muss.

### § 14 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung muss beschließen über

- den Jahresbericht des Vorstandes,
- den Rechenschaftsbericht des Kassiers,
- die Entlastung der Vorstandschaft,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung Bericht zu erstatten.

### § 15 Abstimmungen

- I. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse zur Satzungsänderung müssen jedoch mit qualifizierter Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- II. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sie zählt dann doppelt.
- III. Stimmberechtigt sind jeweils nur die anwesenden Mitglieder.
- IV. Bei Wahlen muss jeder Amtsträger einzeln gewählt werden. Bei mehreren Kandidaten für dasselbe Amt wird schriftlich mit Stimmzetteln abgestimmt.

### § 16 Rechte der Mitglieder

Die Besichtigung der denkmalgeschützten Burgruine in Loch ist nach deren Instandsetzung für Mitglieder frei.

## § 17 Veröffentlichungen des Vereins

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der „Mittelbayerischen Zeitung“ und im Mitteilungsblatt des Marktes Nittendorf.

## § 18 Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierbei sind  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Nittendorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.